

sprechen; dann sollen von Zeit zu Zeit erscheinende Hefte über den Fortgang der Studien orientieren.

Dr. Ehrhards vorliegendes Werk ist für alle, welche sich für die alte christliche Literatur interessieren, von nun an eine unentbehrliche Ergänzung zu jeder Patrologie und Dogmengeschichte. Möge es seinen Zweck vollkommen erreichen und recht viel dazu beitragen, daß die patristischen Studien auch katholischerseits jene eingehende Beachtung finden, in welcher uns bisher die protestantische Forschung leider voraus ist. Möchte es zugleich als Sporn dienen für Fachmänner in anderen Theilen theologischen Wissens, ähnliche übersichtliche Zusammenstellungen der neuesten Forschungsergebnisse zu veröffentlichen.

Wien.

K. und k. Hofkaplan Msgr. Fischer-Colbrie.

6) **Das Kirchenpatronatsrecht** und seine Entwicklung in Oesterreich. In zwei Abtheilungen bearbeitet von Dr. Ludwig Währmund, Professor der Rechte in Czernowitz. Erste Abtheilung: Die kirchliche Rechtsentwicklung. Wien. 1894. Alfred Hölder, Hof- und Universitäts-Buchhändler. XII und 184 S. Preis fl. 2.— = M. 4.—.

Das vorliegende Buch ist die erste Abtheilung einer eingehenderen Arbeit, in welcher das Kirchenpatronatsrecht in Oesterreich weniger nach seiner theoretisch-dogmatischen Seite, als in seiner geschichtlichen Entwicklung und zwar an der Hand der zur Veröffentlichung gelangten Urkunden dargestellt werden soll. Diese jetzt herausgegebene erste Abtheilung enthält die kirchenrechtliche Entwicklung des Patronates, die zweite soll später die staatsrechtliche Entwicklung desselben in den gegenwärtig unter der österreichischen Krone vereinigten Ländern behandeln. Die erste Abtheilung zerfällt in vier Capitel. Das erste Capitel behandelt das Privateigenthum an Kirchen; das zweite: Charakter und Consequenzen der kirchlichen Reaction gegen das Privateigenthum an Kirchen; das dritte: Laienpatronat; und das vierte: geistliches Patronat und Incorporation.

Ueber seine Absicht äußert sich der Verfasser in der Vorrede folgendermaßen: „In erster Linie sucht die nachfolgende Darstellung stets in unmittelbarer Fühlung mit dem Leben zu bleiben. Nicht etwa, um auf diesem Wege mit Bezug auf die allgemeine Entwicklung des Patronatsinstitutes zu einschneidenden neuen Resultaten zu gelangen, sind ja doch die Hauptzüge derselben von der modernen, rechtshistorischen Forschung bereits völlig klargelegt. Sondern vielmehr, um alle charakteristischen Einzelheiten jener Entwicklung, sowohl in ihrem Zusammenhange untereinander, als auch mit verwandten Rechtsverhältnissen, innerhalb eines bestimmten Forschungsgebietes quellenmäßig aufzuklären und hierdurch nicht bloß ein greifbares Bild der Vergangenheit zu entwerfen, sondern auch den Blick auf die Bedürfnisse der Gegenwart zu lenken, ohne deren gründliche Kenntnis gesetzgeberische Reformen, wie sie gerade die neuere Zeit schon mehrfach dem Patronate in Aussicht gestellt, kaum jemals von Erfolg begleitet sein können.“

Diese Absicht hat der Verfasser vollständig erreicht. Mit großem Fleiße hat er das umfangreiche Urkundenmaterial durchgearbeitet und durch zahlreiche Quellencitate dem Leser die eigene Beurtheilung der aus ihnen geschöpften Resultate möglich gemacht. Man wird nicht immer mit den Schlüssen des Verfassers übereinstimmen können, aber man muß auch zugestehen, daß es bei derartigen Untersuchungen recht schwer ist, aus den vielen oft so verschieden gestalteten Einzelfällen allgemeine, zuverlässige Schlüsse abzuleiten.

Nicht zu billigen sind einige hie und da eingestreute Bemerkungen, die gar nicht zur Sache gehören. S. 105 heißt es z. B.: „Man wird nicht übersehen dürfen, daß derartige Verhältnisse mit den Rechtsanschauungen des Volkes kaum in besonderem Widerspruche standen. Einer Zeit, welche beispielsweise von dem Glauben durchdrungen war, daß auch das schwerste Vergehen gegen Gott durch reiche Geschenke gesühnt werden, daß man sich die Fürbitte der Heiligen und einen Platz im Jenseits gerade so kaufen könne, wie eine Hufe Landes, einer solchen Zeit lag das Greifbare, das Materielle all' überall im Vordergrund; das Spirituelle erschien etwa wie eine Pertinenz desselben, beides wurde ohne Scheidung aus privatrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet, und damit auch seine ungetheilte Uebertragung im Wege eines privatrechtlichen Schenkungsactes für vollkommen zulässig gehalten“. Das sind die landläufigen protestantischen Anschauungen, die immer wieder mit apodiktischer Gewißheit vorgetragen werden, aber darum nicht weniger falsch sind. Wenn es im Buche Daniel 4, 24 heißt: „Kaufe dich los von deinen Sünden durch Almosen, von deinen Missethaten durch Barmherzigkeit gegen die Armen“, so hat der Prophet wohl auch nach der Ansicht des Verfassers gelehrt, man „könne das schwerste Vergehen gegen Gott durch reiche Geschenke sühnen;“ und wenn der Heiland selber sagt: „Machet euch Freunde mit dem ungerechten Mammon“, und wenn er bei Matth. 24, 34 ff. die Erlangung der ewigen Seligkeit davon abhängig macht, ob man Werke der Barmherzigkeit (die Hungrigen speisen u.), die doch wohl Geld kosten, geübt, so lehrt er wohl auch nach Ansicht unseres Verfassers, daß „man sich die Fürbitte der Heiligen und einen Platz im Jenseits gerade so kaufen könne, wie eine Hufe Landes“. — Auch fielen mir einzelne Ausdrücke auf, die wenigstens in Deutschland nicht gebräuchlich sind. So heißt es S. 115: „was einfach die Uebertragung einer Sache zur Gänze und in ihrem vollen Umfange darthun soll;“ S. 133: „welcher eine Entfremdung dem ursprünglichen Specialzwecke bedeutet;“ S. 99: „die Klöster hatten vermöge des besonderen Vermögenswerthes der eigenthümlichen Kirchen, statt: der in ihrem Eigenthume stehenden Kirchen;“ S. 218: „des eigenthümerischen Institutes“, statt: des eigenthumsberechtigten Institutes.

Düsseldorf.

Professor Dr. Lingen.

- 7) **Geschichte des Georgianums in München.** Festschrift zum 400jährigen Jubiläum von Dr. Andreas Schmid, Director des Georgianums, o. ö. Universitäts-Professor, erzbischöfl. geistl. Rath. Mit 100 Abbildungen und 20 Vignetten. Pustet. Regensburg. 1894. Gr. 8°. IV und 412 S. Preis M. 3.50 = fl. 2.17.

Die Kritik ist darüber einig, daß vorliegende Schrift mustergiltig ist, nicht bloß was ihr äußeres Gewand, sondern auch was die Auswahl und Eintheilung des Stoffes und die Form der Darstellung betrifft. Unsere Absicht kann es darum hier nicht sein, Kritik zu versuchen, sondern die Leser dieser vielverbreiteten Zeitschrift mit dem Inhalte eines Werkes bekannt zu machen, das zwar zuvörderst häusliches Interesse hat, daneben aber auch einer allgemeineren cultur- und kirchenhistorischen Bedeutung keineswegs entbehrt.

Zweiundzwanzig Jahre, nachdem die Universität Ingolstadt ins Leben getreten war (1472), gründete Herzog Georg der Reiche von Bayern-Landschut-Ingolstadt eine Burle für eils Studierende der Theologie. Die Stiftungsurkunde ist S. 8—28 im Wortlaute abgedruckt. In der Folgezeit kamen viele Stiftungen von Freiplätzen und Beneficien hinzu, worüber das Nothwendige ebenfalls aus den Urkunden mitgetheilt wird. Als gegen Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts so manches Alte zusammenbrach, wurden noch weitere Stiftungs-Vermögen und Institute mit dem ursprünglichen Collegium vereinigt. — Von Anfang an mit der Universität enge verbunden, theilte das Georgianum auch äußerlich die Geschicke der letzteren, indem es mit ihr 1800 von Ingolstadt nach